

Landratsamt Weißeritzkreis

Der Landrat



Postanschrift:
Landratsamt Weißeritzkreis, Postfach 1460 + 1480, 01741 Dippoldiswalde

Herrn Kreisrat
Andreas Warschau
Stv. Fraktionsvorsitzender
der Kreistagsfraktion SPD-Grüne
Arthur-Thiermann-Straße 3
01773 Altenberg

Bearbeiter: Herr Rechentlin

Weißeritzstraße 7, 01744 Dippoldiswalde

Tel.: 03504/620-5000

Fax: 03504/620-5009

E-Mail: landrat@weisseritzkreis.com

Aktenzeichen: LR-012.114.1

(Bitte bei Antwort angeben)

Dippoldiswalde, den 17. Oktober 2006

Zwischenauswertung der Regelungen zur Tonnagebegrenzung auf der Bundesstraße B 170 (sog. Einbahn-Regelung)

Ihre Anfrage 06106 (2006/4/0022/AF) vom 07.10.2006

Sehr geehrter Herr Kreisrat Warschau,

Ihre o. a. Anfrage beantworte ich für das Landratsamt Weißeritzkreis wie folgt:

Frage 1: Wie haben sich die Verkehrszahlen, insbesondere die des Schwerlastverkehrs seit der Einführung der Einbahnstraßen-Regelung auf der B 170 entwickelt (Ein- und Ausreise)?

Januar 06	Einreise Lkw	35.291	Ausreise Lkw	31.091
Mai 06	Einreise Lkw	40.695	Ausreise Lkw	16.125
Juli 06	Einreise Lkw	35.645	Ausreise Lkw	15.420
August 06	Einreise Lkw	37.689	Ausreise Lkw	17.008
September 06	Einreise Lkw	40.687	Ausreise Lkw	19.561

Frage 2: An welchen Tagen wurden seit Einführung der Einbahnstraßen-Regelung an der B 770 bzw. an den potenziellen Ausweichstrecken polizeiliche Kontrollen zur Einhaltung der Bestimmungen durchgeführt?

Die Durchführung polizeilicher Kontrollen erfolgt anlass- und lagebezogen durch die Polizeidirektion Oberes Elbtal/ Osterzgebirge. Die Entscheidung über die Durchführung dieser Kontrollen fällt nicht in die Zuständigkeit des Landratsamtes. Die Polizeidirektion Oberes Elbtal/ Osterzgebirge führt nach Auffassung des Landratsamtes Kontrollen im gebotenen Umfang

Sitz des Landrates:
Weißeritzstraße 7
01744 Dippoldiswalde
Tel.: 035041620-0 (Zentrale)
Fax: 03504/620-1108

Internet: <http://www.weisseritzkreis.com>

Hinweis für Behinderte:

Sprechzeiten des Landrates:
nach Vereinbarung im
Sekretariat des Landrates

Rufanlagen in:
Behindertenparkplatz/Lift:

Bankverbindung:
Konto 3 030 000 124
BLZ 850 503 00

DW, Weißeritzstr. 11 und
DW, Dr.-Friedrichs-Str. 2

Ostsächsische Sparkasse Dresden

Freital, Lutherstr. 22, Palitzschhof 1

durch, Aussagen zum Kontrollumfang insgesamt und zu einzelnen Kontrollen liegen dem Landratsamt nicht **vor**.

Frage 3: *Wieviele Fahrzeuge wurden jeweils bei den Kontrollen festgestellt, die die Bestimmungen nicht eingehalten haben?*

Statistische Angaben zu den Ergebnissen der Kontrollen durch die Polizeibeamten der Polizeidirektion Oberes Elbtal/Ostergebirge liegen dem Landratsamt nicht vor.

Frage 4: *Welche Sanktionen mussten die Führer der Fahrzeuge bzw. die betreffenden Speditionen erwarten?*

Die Sanktionen für einen **Verstoß** gegen die verkehrsrechtliche Anordnung richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bzw. der Bußgeldkatalogverordnung (BKatV). Für die Nichtbeachtung des Zeichens 262 (Verbot für Fahrzeuge, deren tatsächliches Gewicht einschließlich Ladung ein bestimmtes Gewicht, hier: 12 t, überschreitet) ist nach lfd. Nr. 142 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BKatV ein Verwarnungs- bzw. Bußgeld in Höhe von 20 € zu erheben.

Darüber hinaus wurden und werden **die** Fahrzeuge, die nicht unter **die** generellen Ausnahmeregelungen der verkehrsrechtlichen Anordnung des Landratsamtes Weißeritzkreis fallen oder die keine Einzelgenehmigung vorweisen konnten oder können, zurückgeschickt und angewiesen, die ausgeschilderten großräumigen Umleitungsstrecken zu nutzen.

Frage 5: *Wie viele Fahrzeuge bzw. Speditionen profitierten nach Erkenntnis der Landkreisverwaltung von der Allgemeinverfügung, nach der Speditionen aus den Landkreisen Weißeritzkreis, Sächsische Schweiz, Freiberg sowie den tschechischen Regionen um Teplice, Usti nad Labern, Litomerice und Decin ohne besondere Ausnahmegenehmigungen die B 170 auch zur Ausreise aus Deutschland weiter nutzen dürfen?*

Angaben zu der Anzahl der Ausnahmegenehmigungen bzw. zu den betreffenden Speditionen werden vom Landratsamt nicht erhoben. Wegen des unvermeidbaren Verwaltungsaufwandes sowie der zeitlich begrenzten Dauer der Allgemeinverfügung **wird** von einer Erhebung dieser Daten auch künftig abgesehen werden.

Frage 6: *Wurde die Allgemeinverfügung auch auf weitere als die oben genannten Regionen ausgedehnt?*

Nein.

Frage 7: *Wie viele Speditionen beantragten für wie viele Fahrten Ausnahmegenehmigungen?*

Frage 8: *Welche Anträge auf Ausnahmegenehmigungen wurden mit welcher Begründung genehmigt (bitte einzeln auflisten)?*

Seit Ende März wurden Ausnahmegenehmigungen für 73 Firmen (für **249** Fahrzeuge) **ausgestellt**. Seit Monat Juli ~~ist~~ **die** Antragstellung rückläufig bzw. nimmt die Anzahl der in den Anträgen genannten Fahrzeugzahl ab. Eine Größe für die tatsächlich durchgeführten Fahrten je Ausnahmegenehmigung und je Spedition bzw. je Fahrzeug ist nicht ermittelbar, weil

die Frequentierung im jeweiligen Genehmigungszeitraum nur in Position Lkw-Ausreise an der Grenze erfasst wird. Alle diesbezüglichen Unterlagen sind in der Landkreisverwaltung, Infrastrukturamt (13), Sachgebiet Verkehrslenkung, einsehbar. Eine detaillierte Einzelanalyse ist mit dem PC-Programm ALVA-Ausnahmegenehmigungen nicht möglich, da allgemein alle nach § 46 Abs. 7 Nr. III StVO ausgestellten Ausnahmegenehmigungen darin enthalten sind. Eine manuelle Einzelanalyse mit Nachweis der Begründungen/ Auflagen ist zum einen nicht sachgerecht und würde ~~zum~~ anderen einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand erfordern.

Frage 9: Welche Anträge auf Ausnahmegenehmigungen wurden mit welcher Begründung abgelehnt (bitte einzeln auflisten)?

16 Firmen haben für ihre beantragten Transporte eine Versagung erhalten. Hinsichtlich der Einzelangaben wird im Übrigen auf die Beantwortung zu Frage 8 verwiesen.

Frage 10: Welche Kosten entstanden den betreffenden Firmen durch die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen?

Kosten entstehen gemäß der im März veröffentlichten Gebührenordnung (Internet). Eine laufende Bilanzierung der erzielten Einnahmen würde einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erfordern.

Frage 11: Welche Kosten entstanden dem Landkreis Weißeritzkreis durch die Umsetzung der Einbahnstraßen-Regelung, deren Kontrolle bzw. der Bearbeitung der Genehmigungen?

Eine getrennte Kostenermittlung nur für den Bereich „Ausnahmegenehmigungen von der Tonnagebegrenzung auf der B 170“ ist aufgrund des verwendeten PC-Programms nicht möglich, im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 10 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen


Greif